

Abänderungsantrag der FPÖ-Landtagsabgeordneten Brigitte Schwarz-Klement, Ing. Peter Westenthaler, Ilse Arié eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 27. Mai 1994 zu Post 2 der Tagesordnung betreffend die 9. Novelle zum Wiener Schulgesetz

Zu § 9 Abs. 1:

Die Bestimmungen des § 9 Abs. 1 sind in Verbindung mit dem § 9 Abs. 3 der vorliegenden Novelle zu sehen. Daher deckt sich auch die in diesem Gesetzesentwurf enthaltene Kann-Bestimmung mit den Bestimmungen des SCHOG. Darüberhinausgehend verpflichtet der Landesgesetzgeber im § 9 Abs. 3, daß ein "entsprechend ausgebildeter Lehrer" zusätzlich einzusetzen ist. Damit legt sich der Landesgesetzgeber eine strengere Verpflichtung auf als vom Bundesgesetz ursprünglich vorgesehen. Diese Selbstbindung des Landesgesetzgebers kann aber schon in § 9 Abs. 1 verankert werden, wobei gleichzeitig auch für Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache, welche die Unterrichtssprache nicht ausreichend beherrschen, der verpflichtende zusätzliche Einsatz eines entsprechend ausgebildeten Lehrers gewährleistet wird.

Die gefertigten Landtagsabgeordneten stellen daher gemeinsam mit den Mitunterzeichnern gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landtages der Stadt Wien nachfolgenden

Abänderungsantrag:

46,0

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Der § 9 Abs. 1 möge lauten: "Für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie für Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache, welche die Unterrichtssprache nicht ausreichend beherrschen, ist ein entsprechend ausgebildeter Lehrer zusätzlich einzusetzen."

*[Handwritten signatures and initials: J. H. Hoch, K. Kowal, R. Rini, and several other illegible signatures]*

